

Zusatzvereinbarung
zwischen der Stadt Coesfeld
und
der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes, Coesfeld-Lette

über die Finanzierung von Fehlbeträgen der Tageseinrichtungen für Kinder

Unter Bezug auf die Vereinbarung vom 08.06.2010 über die Finanzierung der Zusatzplätze wird folgende ergänzende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Sofern der Kindergartenhaushalt der katholischen Kirchengemeinde nach Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres einen Fehlbetrag ausweist, der nicht aus den Rücklagen nach § 20 a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) gedeckt werden kann, gewährt die Stadt Coesfeld der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes einen freiwilligen Zuschuss zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages die Zusatzplätze betreffend.

Der Fehlbetrag wird aufgeteilt im Verhältnis des kirchlichen Grundbestandes zu den Zusatzplätzen. Grundlage für die Ermittlung des Fehlbetrages ist der jeweilige Bestandsnachweis des betroffenen Kindergartenjahres. Die Stadt Coesfeld übernimmt den anteiligen Fehlbetrag der Zusatzplätze. Die Leistung wird nach Zugang der Abrechnung sofort fällig. Die Zahlung ist spätestens zwei Monate nach Zugang der Abrechnung über das Defizit zu leisten.

Die Kirchengemeinde legt der Stadt Coesfeld mit der Anforderung des Defizits den Rechnungsabschluss des jeweiligen Kindergartenjahres sowie den geprüften Verwendungsnachweis, aus dem die Höhe der Rücklagen nach § 20a KiBiz hervorgeht, vor. Sollte der Verwendungsnachweis erst nachträglich vorlegt werden können, erfolgt die Übernahme des Defizits unter dem Vorbehalt der späteren Verrechnung mit etwaigen Rücklagen des betreffenden Kindergartenjahres. Im Einzelfall kann die Stadt Coesfeld eine weitere, zweckgerechte Mittelverwendung prüfen, z.B. Belegprüfung.

Die Zentralrendantur / Kirchengemeinde informiert die Stadt Coesfeld unverzüglich über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Defizits anhand der Kindergartenhaushaltsplanung, damit der Betrag im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung berücksichtigt werden kann.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft und endet am 31.07.2019, spätestens mit der beabsichtigten Neuregelung des KiBiz NRW (zzt. geplant für 2019/2020). Hinsichtlich der Ansprüche auf Beendigung dieser Vereinbarung wird verwiesen auf § 8 der Grundvereinbarung vom 08.06.2010. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten mit der in der Grundvereinbarung genannten Frist gekündigt werden.

§ 3

Jegliche finanzielle Entlastung für die Kindergartenjahr 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019, die sich aus landesrechtlichen Regelungen noch ergeben kann, fließt in die Spitzabrechnung mit ein und reduziert dadurch anteilig den städtischen Defizitanteil.

Außerdem gelten die Regelungen und kirchlichen Vorschriften des bestehenden Haushaltsstrategiekonzeptes.

§ 4

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Coesfeld,

Für die Stadt Coesfeld

Für die kath. Kirchengemeinde St. Johannes

(Bürgermeister/in)

(Beigeordneter)
